

## SO02 Satzungsänderungsantrag betr. Vereinbarkeit von Amt und Mandat

Gremium: Landesvorstand GRÜNE Hamburg  
Beschlussdatum: 06.03.2024  
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge

### Antragstext

1 § 8 Landesvorstand

2 Die Landesmitgliederversammlung möge die gekennzeichnete Ergänzung von § 8 (Satz  
3 2 neu) beschließen, die Nummerierung verschiebt sich entsprechend:

4 (1) Der Landesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern der Partei. Der  
5 Landesvorstand setzt sich zusammen aus zwei Landesvorsitzenden, dem\*der  
6 Landesschatzmeister\*in und vier weiteren Mitgliedern. Die  
7 Landesmitgliederversammlung wählt ein Mitglied des Landesvorstandes zur  
8 frauenpolitischen Sprecherin und ein Mitglied des Landesvorstandes zum\*zur  
9 vielfaltspolitischen Sprecher\*in. Der Landesvorstand wird für die Dauer von 2  
10 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte –  
11 mit Ablauf der Wahlperiode oder Abwahl.

Eine Landesmitgliederversammlung, die  
12 spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit einzuberufen ist, kann die Amtszeit  
13 einmalig um bis zu sechs Monate verlängern. Die Wahl muss jedoch im gleichen  
14 Kalenderjahr stattfinden, in der das reguläre Ende der Amtszeit liegt.

15 (2) Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht Mitglieder des  
16 Fraktionsvorstandes in der Hamburgischen Bürgerschaft, des Fraktionsvorstandes  
17 in einem sonstigen Landtag, des Fraktionsvorstandes im Bundestag oder Mitglieder  
18 des Senats, einer sonstigen Landesregierung, der Bundesregierung oder der  
19 Europäischen Kommission sein. Werden in Satz 1 bezeichnete Personen in den  
20 Landesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Landesvorstandes ein solches  
21 Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten  
22 niederzulegen.

23 (3) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer in einem finanziellen  
24 Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband steht. Regelungen zur finanziellen  
25 Absicherung des Landesvorstandes bleiben hiervon unberührt.

26 (4) Für die Besetzung der beiden Ämter der Vorsitzenden gilt § 6 Abs. 3 Satz 1  
27 analog.

28 (5) Die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstands ist jederzeit durch die  
29 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden möglich,  
30 jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

31 (6) Welche Mitglieder politisch oder rechtlich notwendige Aufgaben und  
32 Funktionen – außer des/der Landesschatzmeister\*in – übernehmen, entscheidet der  
33 Vorstand selbst, sofern nicht die Landesmitgliederversammlung etwas anderes  
34 beschließt.

35 (7) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine  
36 Entschädigungsordnung, die auch die Bezahlung bzw. Aufwandsentschädigung der  
37 Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes regelt. Die  
38 Entschädigungsordnung bedarf der Zustimmung des Landesfinanzrates.

- 39 (8) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und  
40 der\*dem Landeschatzmeister\*in. Der geschäftsführende Landesvorstand
- 41 – vertritt die Landespartei gemäß § 26 BGB mit jeweils zwei Personen gemeinsam  
42 nach außen,
- 43 – koordiniert die politische Arbeit des Landesvorstandes,
- 44 – ist weisungsberechtigt gegenüber der Landesgeschäftsstelle,
- 45 – übt die Funktion des Arbeitgebers für die Beschäftigten des Landesverbandes  
46 aus

## Begründung

Die AG Kommunikation und Beteiligung hat sich - beauftragt durch die Partei - im Rahmen eines Prozesses mit den Strukturen unseres Landesverbandes befasst. Die Ergebnisse der Arbeit sind in den Antrag „Kommunikation und Beteiligung 3.0“ gefasst. Eine der vielfältigen befassten Fragestellungen betraf das Spannungsverhältnis von Amt und Mandat, zu der die AG der Partei diesen Satzungsänderungsantrag vorschlägt. Mit der Satzungsänderung soll verhindert werden, dass sich zu viel Macht auf einzelne Personen konzentriert, indem sie gleichzeitig dem Landesvorstand und Fraktionsvorstand in Land und Bund oder aber der Exekutive angehören. Die gelebte Praxis soll künftig satzungstechnisch verankert werden sein. Damit wird eine klare Grenze der Machtakkumulation gesetzt, die uns von vielen anderen Parteien abgrenzt.

Darüber hinaus ist es bei uns GRÜNEN in Hamburg gelebte Praxis, dass dem Landesvorstand sowohl Mitglieder ohne Mandat als auch Mitglieder angehören, die ein Mandat in der Bürgerschaft, der Bezirksversammlung oder auch dem Bundestag innehaben. Durch die personelle Verknüpfung durch Abgeordnete auf unterschiedlichen Ebenen verbessert sich die Kommunikation und Wissensweitergabe zwischen Partei und Bürgerschaftsfraktion, sowie zwischen Landes- und Bezirks- und ggf. Bundesebene. So ermöglichen wir insbesondere in Regierungszeiten, dass der Landesvorstand der Aufgabe der Partei als Hüterin des Koalitionsvertrages tatsächlich nachkommen kann. Mandatsträger\*innen im Landesvorstand haben die große, von der Partei durch ihre Wahl erteilte, Verantwortung, die Verknüpfung in diesem Sinne auszufüllen. Gleichzeitig sehen wir einen großen Wert darin, dass dem Landesvorstand auch Mitglieder ohne Mandat angehören und somit aus alleiniger Parteiperspektive agieren können. Die Landesmitgliederversammlung hat in der Vergangenheit für einen guten Ausgleich der beiden Interessen gesorgt.

## Unterstützer\*innen

Ursula Jäger (KV Hamburg-Eimsbüttel); Gerhard Delfs (KV Hamburg-Eimsbüttel); Jim Martens (KV Hamburg-Eimsbüttel); Mechthild Weber (KV Hamburg-Wandsbek); Lars Boettger (KV Hamburg-Altona); Steffen Bentmann (KV Hamburg-Wandsbek)